# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

180. Sitzung (10.05.1849)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

gernen Saden genug gethan gu haben, um bem Urmen nen allgemeinen Rachgiebigfeit fur Die Bedrangniffe ber Die bieber für ibn unerreichbaren burren Mefte gugumenden, armeren Bolfeflaffe. rechtmäßigem Wege verschaffen. abzielend in Antrag zu bringen.

an einer Burbe burren Golges gufammen gu fuchen. | beln, mit welcher nach Gefallen ab- und gugegeben werben Langft ichon ift allgemein anerfannt, bag, fobald bie fann. Aber wir geben babei gu bebenfen, bag gerade ein Bewinnung bes burren Bolges allgufehr beidranft wird, folder Spielraum von bem Butperfonal gern migbraucht, bie Frevel an grunem Golge junehmen, wo bann bie und, wie bie Erfahrung lehrt, burch ftrenge Magregeln Balbbeichabigung erft empfindlich wird. | gegen bie mahrhaft Bedrangten fur ben Bald mehr inten-Die erfte Rammer glaubt burch bie Bulaffung von hol-fiver Schaben berbeigeführt wird, als bei einer gemeffe-

allein 3hre Commiffion glaubt, bag bieg nicht genuge, fie Bir glaubten 3hnen nicht gut ju rathen, wenn wir bie glaubt, baf bie ausbrudliche Bezeichnung ber bolger- Annahme ber von Seiten ber erften Rammer beliebten nen Saden eine neue Beranlaffung gu Freveln geben Abanberung bes 3. Artifels bes Wefegesentwurfs in Borwerbe, indem ber Lefeholgsuchende fich boch zuerft einen ichlag bringen wollten, nach ber Stellung und Beftimmung holzernen Saden verschaffen muffe, welcher, um bem Zwede ber zweiten Kammer fieben wir im Gegentheil feinen Augenju genügen, nur von grunem bolg gefertigt werben tonne. blid an, bie Bieberherftellung ber Faffung nach bem Re-Diefes Berkzeug muß er fich bagu in ber Regel auf un- gierungsentwurfe als auf bie Erleichterung ber Bolfenoth

# CLXXX. öffentliche Sigung der zweiten Rammer der Landstande.

Rarisrube, ben 10. Mai 1849.

In Gegenwart ber herren Regierungscommiffare Staatbrath : Brunner, fpater Staatbrath Beff;

fowie

ber Mitglieber ber Rammer, mit Ausnahme ber Abgeordneten Baffermann, Riefer, Ruenger, Matthy, Deg, v. Soiron, v. Stodhorn und Belder.

Unter bem Borfige bes Prafibenten Mittermaier.

Petitionen werben übergeben : vom Abgeordneten Buhl:

1) ber Stadtgemeinde Baldobut um Berleihung bes Giges eines Rreisamtes;

2) ber Stadtgemeinde Thiengen in bemfelben Betreff; burd's Gecretariat:

Berhandlungen ber Il Rammer 1847-1849. 108 Prot.-Deft.

3) bes Bereins babifder Thierargte in Carlerube, Berbefferung ber thierargtlichen Berhaltniffe betreffend;

Die Tagesordnung fuhrt gur Berathung bes von bem Abgeordneten Sauffer erftatteten im gehnten Beilagenbeft Seite 93-116 abgebrucften Musschußberichte uber bas Bablgefes.

3m Laufe ber allgemeinen Diecuffion werben folgenbe| Staaterath Beff: Dhue mich auf ben Bortrag bes Untrage geftellt:

- mungen bes Artifel VIII. Abfat 4 bes Ginführunges war, auch im Großbergogl. Regierungeblatte verfündet hat. ebicte gu ben Grundrechten entsprechenbes Bablgefes rungen ber Berfaffung vorzulegen.
- 2) Bon bem Abgeordneten Schen, burch v. 3 & ft ein auf bie Reichsverfaffung allgemein anordnen werden. und Buhl unterftugt, bie Rammer wolle befchließen, gurückzuweisen.

wird mit allen gegen brei Stimmen (v. 3 & ftein, Beller balb werben eingefeitet werben. und Schen) der des Abgeordneten Schen mit allen gegen brei Stimmen (Buhl, v. 3 fie in und fchließt, bie Staatsregierung ju erfuchen Schen) verworfen.

Che bie Kammer nun zur fpeziellen Berathung bes Befegentwurfe übergeht, erhalt, nachbem ber erfte Prafi= bent Beller ben Borfig übernommen bat, ber Abgeordnete Bauffer das Wort, um eine Interpellation megen Durchführung ber Reichsverfaffung an die Minifterbanf gu richten und ftellt in Folge berfelben bie Untrage :

Die Rammer wolle beschließen, bie Regierung gu er-

- 1) Un bem in Berlin ausgeschriebenen Diplomatencongreffe gur Detropirung fich in feiner Beife gu betheis ligen, bieß in öffentlicher Erffarung fund gu thun und bie übrigen Regierungen, welche bie Reichsverfaffung anerfannt haben, ju einem ahnlichen Schritte zu veranlaffen;
- 2) die National-Berfammlung in ihrer Thatigfeit gur Durchführung ber Reichsverfaffung nach Rraften gu unterftugen und in biefem Ginne
  - a) bie Borarbeiten gur Bornahme ber Bablen für
  - heeres, ber Burgermehr und ber Beamten, (Bielfeitig unterftugt.) auf die Reichoverfaffung vom 28. Marg ju veranlaffen.

herrn Abgeordneten einzulaffen, will ich mich nur über bie 1) von dem Abgeordneten Beller, burch v. 36 fie in gefiellten Antrage erflaren, und zwar um fo furger als und Schey unterfingt, Die Rammer wolle auf Die Die Großherzogl. Regierung Die Reicheverfaffung und Berathung bes vorgelegten Befeges nicht eingeben, Dberhauptswahl, wie fie vorliegen, anerkannt und bie fondern bie Regierung aufforbern, ein ben Bestim- Reichsverfaffung, fobald fie im Reichsgesetblatte erschienen

3d erflare baber einfach, bag wir an ben Berbands jur Durchführung ber bort vorgeschriebenen Abandes lungen in Berlin über bie Abanderung der Reicheverfafe fung feinen Antheil nehmen und bag wir bir Beeibigung

Bas ten britten Untrag wegen Ausschreibung ber baß in Bufunft nur eine gesetgebende Bersammlung Parlamentemablen betrifft, fo bedauere ich, bag man mich Bu bilden fei, und bag baber ber Befegentwurf noch= von bemfelben nicht ebenfo, wie von ben beiben anbern male an die Commiffion jur naheren Berathung und Antragen jum Boraus in Kenninif gefett bat. 3ch fann Umanderung nach dem Princip des Einfammerfpftems baber im Ramen der Regierung feine Erffarung abgeben, bin jedoch ber Unficht, bag, fobalb die Reichsgewalt die Der Antrag bes Abgeordneten Beller Bablen im Reichsgesegblatte anordnen wird, fie hier als-

Mittermaier ftellt ben Antrag : bie Rammer bes

- 1) "unverzüglich bie Beeibigung auf bie Reicheverfaffung wenigens ber im Inlande babifchen Truppen, ferner ber Bürgermehr und ber babifden Staateburger überhaupt zu verfügen;"
- 2) "die Bornahme ber Bablen jum funftigen Reichstag anguordnen;"
- 3) Jeben Angriff auf bie Anerfennung und Birffamfeit ber Reichsverfaffung mit allen ihr gu Bebot fieben= ben Mitteln abzumehren ;"
- 4) "auf feinen Fall zu bem von ber preußischen Regie= rung eingeleiteten Congreffe über Berathung ber Re= vifion ber bereits verfündeten Reichsverfaffung einen Bevollmächtigten gu fenben, ober überhaupt an einer folden Berathung fich zu betheiligen und im Ginverftanbnig mit ben Regierungen, welche bereits bie Berfaffung anerfannten, jeder Aufforderung gu einer octropirten Reichoverfaffung mit Rraft entgegen gu treten."

Bubl fiellt ben Untrag, bag ben Rammermitgliebern ben fünftigen Reichstag in Balbe vorzunehmen, morgen icon ber Gib auf bie Reichsverfaffung in einer b) und zugleich bie ungefaumte Beeibigung bee noch zu bestimmenben Formel abgenommen werben folle.

> Staaterath Beff bemerft, bag bie Gibesformel biefelbe fein tonne, wie folche bis jest jeber Abgeordnete beim Gin

tritt in bie Rammer beschworen habe und nur eines 3n- bie Rapitalfteuer bier aufgenemmen werben foll, und mit fages, bag er nimlich auch Treue ber Reicheverfaffung bem Biffing fich vereinigt, wird verworfen. Der § 28 wird angenommen.

fcwore, bedürfe.

Sauffer vereinigt fich mit dem Mitter= maierichen Untrag, welcher bierauf fowie ber von Buhl gestellte, mit allen gegen eine Stimme (Bell) angenommen wird.

Staatsrath Beff legt einen Rachtrag gum Gifenbabubau = Budget für 1848 und 1849 beireffend, eine Forderung für einen proviforifden Endbabnhof bei Saltingen 50,000 fl., vor (Beilage Dr. 1) und macht fobann ber Rammer bie Eröffnung, daß Geine Ronigliche Sobeit ber Großbergog entschloffen ift, Camftag ben 19. tiefes Monate ben Landtag gu ichliefen.

Staaterath Beff legt einen Befcgesentwurf, Die 21 banderung bes §4 bes Befeges über bie Feuers versicherung ber Bebaube vor.

Beilage Nr. 2,

(neuntes Beilagenheft Seite 255-258.)

Die Gigung wird bier unterbrochen.

Rach ber Wiedereröffnung geht bie Rammer unter be.n Borfige des Prafidenten Mittermaier gur befonderen Berathung ber einzelnen Artifel bes Bahlgefepes über. 21rt. 1.

Die §§ 27 bis 32 ber Berfaffungeurfunde vom 22. Muguft 1818 werden aufgehoben und durch folgende Befimmungen erfest.

\$ 27.

(Rach bem Regierungsentwurfe.)

"Die erfte Rammer befteht aus 33 Mitgliedern, welche in ben in ber Unlage verzeichneten 11 Wahlfreifen vom Bolfe gemählt werben,"

wird angenommen.

\$ 28.

(Rach bem Regierungsentwurfe.)

"Alle, welche im Umfang bes Wahlfreifes bei Wahlen gur zweiten Rammer mitzustimmen haben, find, wenn fie im Großherzogthum überhaupt eine Grunds, Ges falls, Baufers, Gewerbes oder Rlaffenfteuer bezahlen, auch ftimmberechtigt bei ben Bahlen gur erften Rammer."

Biffing ichlägt vor, fatt ber vericbiebenen bier angeführten Steuern ben Musbruck "birecte Steuer" gu fegen.

Gin Antrag, bes Abgeordneten Schmitt, baf auch Angenommen.

\$ 29.

(Rach bem Regierungsentwurfe.)

"Die Wahlberechtigten eines Bablfreifes (§ 28) wer= ben in brei Rlaffen eingetheilt."

"Diejenigen, welche an Grunds, Befall., Saufers, Gewerbes oder Rlaffenfteuerfapitalien gujammenges nommen im Großherzogthum wenigstens 12,000 fl. haben, bilben bie erfte Rlaffe."

"Bur zweiten Rlaffe geboren Diejenigen, welche ebenfo im Gangen weniger ale 12,000 fl., aber boch wenigstens 3,500 fl. Steuerfapital haben."

"Jene mit geringerem Steuerfapital bilben Die britte Rlaffe,"

wird angenommen.

\$ 30.

(Rach bem Regierungsentwurfc.)

"Bo in einem Bahlfreife bie Steuerfapitalien, welche die Angeborigen ber erften Bablerclaffe haben, nicht wenigstens ein Drittel ber Steuerfapitalien ber Bahlberechtigten aller brei Claffen ausmachen, ift in Bes giebung auf bas nieberfte Dag ber für bie Ungeborigen ber erften Rlaffe erforderlichen Steuerkapitalien foweit herabzugehen, ale nothig ift, bag bie Steuerfapitalien berfelben ein Drittel ber Steuercapitalien aller Wahlberechtigten bes Wahlfreifes ausmachen."

"Ebendaffelbe geschieht bei Bildung der zweiten Claffe, wenn ihre im Wahlfreise befindlichen Steuerfapitalien nicht wenigstens ein Drittel ber im Bablfreife befinds lichen Steuerfapitalien aller Bahlberechtigten bes Wahlfreises haben."

Angenommen.

\$ 31.

(Rach bem Regierungsentwurfe.)

"Benn bei Berabfegung bes nieberften Betrage bes Steuerfapitale ber erften ober zweiten Bablflaffe nach § 30 mehrere Mahlberechtigte gleich große Stenerfapitalien haben, und nur ein Theil berfelben jur Ergangung bes Drittels erforderlich mare, fo werden fie gleichwohl alle in bie zu erweiternde bobere Rlaffe aufgenommen "

35\*

(Rach bem Regierungsentwurfe.)

ber Bahlberechtigten ein Mitglied zur erften Rammer." Angenommen.

§ 32 a.

(Rach bem Commiffionsvorichlag.)

Rudficht auf Stand, Bermogen, Religion ober an- Rechte erforberlich." bere Berichiedenheiten jeber babifche Staatsburger gemählt werben, ber

- 1) bas 35. Lebensjahr gurudgelegt bat,
- 2) feit ben letten brei Jahren bas babifde Staatsburgerrecht befigt und
- 3) fich im vollen Genuß ber burgerlichen und ftaatsbürgerlichen Rechte befindet."

Ein Antrag bes Abgeordneten Baum, unterherabgefest werbe, wird verworfen.

Der Paragraph wird nach dem Commis fionsantrage angenommen.

§ 32 b.

Bird auf ben Borichlag bes Abgeordneten Sauffer falls verworfen. ausgesett, bis über Urt. V. beschloffen ift.

Mrt. II.

(Nach bem Regierungsentwurfe.)

Der S. 33 ber Berfaffungs-Ilrfunde erhalt folgende Faffung: Faffung:

"Die zweite Rammer befteht aus 55 Abgeordneten, welche in ben in ber Anlage verzeichneten 55 Begirten gewählt werben."

Angenommen.

Art. III.

(Rach bem Commissionevorschlag.)

Der § 35 ber Berfaffunge-Urfunde erhalt folgende Faffung:

"Riemand fann zugleich Mitglied beiber Rammern fein.a

Angenommen.

Art. IV.

(Rach bem Commiffionsvorschlag.)

"Sobald bas Reichsgefen über bie Bablen gum Bolfshaufe bes Reichstages in Birffamfeit getreten fein wirb, treten bie \$\$ 34, 36, 37 und 39 ber Berfaffungeurfunde außer Rraft und fur bie Bahlen gur zweiten Rammer

gelten hinfichtlich ber Bablberechtigung und Bablbarfeit ftete biefelben Bestimmungen, welche bei ben Bablen gum "In jedem Bahlfreise mablt jede ber brei Rlaffen Bolfdhause des Reichstages gur Unwendung tommen."

"Jedoch bleibt in allen Fallen gur Bahlberechtigung in bie zweite Rammer bas babifche Staatsburgerrecht und gur Bahlbarfeit außerbem bas Alter von 30 Jahren, ber Befit bes Staateburgerrechts feit ben legten brei Jahren und "Mis Abgeordneter gur erften Rammer fann ohne ber volle Genuß ber burgerlichen und ftaateburgerlichen

> Ein Antrag bed Abgeordneten Baum von Preftinari unterftütt, ben Art. IV. bahin gu faffen:

"Die §§ 34, 36, 37 und 39 ber Berfaffung find aufgehoben. Für bie Bablen gur zweiten Rammer gelten ic. ic.

wird angenommen.

Ein Untrag des Abgeordneten Schen, von ftust von Schmitt, bag bas Lebensalter auf 30 Jahre Schmitt unterftust, bas Alter ber Babibarfeit auf 25 Jahre berabzusegen, wird verworfen.

> Ein Untrag bes Abgeordneten Bell, bag bie Babler irgend eine birecte Steuer bezahlen muffen, findet bei Böhme Unterftugung, wird aber ebens

> > Mrt. V.

(Rad tem Commiffionevorfcblage.)

Der S. 38 ber Berfaffungeurfunde erhalt folgende

"Die Abgeordneten ber zweiten Rammer werben auf vier Jahre gewählt, und die Rammer bann im Bangen erneuert."

Ungenommen.

Der Prafident fest nun ben vorbin gurudgefiellten § 32 b.

gur Discuffion aus.

Derfelbe lautet nach bem Borichlage ber Commiffion und dem Regierungeentwurfe:

"Die Abgeordneten ber erften Rammer werben auf acht Jahre gewählt."

"Alle vier Jahre findet eine theilweise Erneuerung ftatt."

"Rach einer Befammterneuerung treten im vier= ten Jahre bie Abgeordneten von funf burch bas Lood zu bestimmenben Dablfreifen, und im achten Jahre die Abgeordneten der anderen feche Bablfreife аив."

Ein Antrag bes Abgeordneten Säuffer, daß alle acht Jahre eine Integralerneuerung stattfinden soll, wird verworfen, der S. 32 b dagegen nach dem Borfchlage der Commission angenommen.

#### Mrt. VI.

(Rach bem Regierungsentwurfe.)

Der § 43 ber Berfaffungeurfunde erhalt folgende Kaffung:

"Die Auflösung bewirft, baß alle Mitglieder ber beiden Rammern biese ihre Eigenschaft verlieren." Ung enommen.

#### Art. VII.

(Rach bem Commiffionsvorschlage.)

Der § 79 der Berfaffungeurfunde erhalt folgende Faffung:

"Die Erneuerung der beiden Kammern geschieht jeweils am 1. Juli des zweiten Jahres der letten Budgetperiode, auf die sich die Wahl der Austretenden erstreckt, vorausgesetzt, daß an diesem Tage die Kammern weder zu einem ordentlichen, noch zu einem außerordentlichen landtage versammelt sind."

"Riemals darf seboch ein solcher noch ber vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgende bewilligen."

"Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode angehörigen Budgets ftatt, so wird die Dauer ihrer Situng dem neueinzuberufenden Landtage eingerechnet, so, daß der theilweise Audtritt am 30. Juni des nämtichen Jahres erfolgt, an welchem der entsprechende Theil der aufgelösten Kammer hätte austreten muffen."

"Findet dagegen die Auflösung erst nach Bewilligung des Budgets statt, so wird die die zur nächsten regelsmäßigen Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu einzuberufenden Ständeversammlung nicht eingerechnet, sondern es dauert die Bollmacht der letzteren so lange fort, wie wenn sie erst im Zeitpunkt jener regelmäßigen (theilweisen) Erneuerung berufen worden wäre."

#### Angenommen.

### Art. VIII.

Die SS. 1-33 ber Wahlerdnung vom 23. December 1818 werben aufgehoben, und burch folgende Bestimmungen erfent.

Ueber bie Bablen gur erften Rammer.

#### 6. 1

(Rach bem Regierungsentwurfe.)

"Bei ber theilweisen ober Gesammterneuerung ber ersten Kammer ist in jeder Gemeinde des Wahltreises, der eine Wahl vorzunehmen hat, vom Gemeinderath ein Berzeichniß der wahlberechtigten Einwohner mit Beisügung des Steuersapitals, welches jeder derselben in der Gemarkung hat, aufzustellen, und innerhalb fünf Tagen, von der Anordnung der Wahl an gerechnet, dem Kreisamte vorzulegen."

## Angenommen.

#### S. 2.

(Rach dem Regierungsentwurfe.)

"Das Kreisamt läßt die Steuerkapitalien, die jeder im Berzeichnisse eingetragene Wahlberechtigte außershalb der Gemarkung hat, darin noch eintragen, sosort die Ausscheidung der Wahlberechtigten des ganzen Wahlkreises nach den in den §§. 29—31 der Berfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen fertigen, und stellt davon jedem Gemeinderath einen Auszug zu, in welchem die der Gemeinde angehörigen Wahlberechtigten jeder der drei Klassen zusammengestellt sind."

"Der Gemeinberath läßt biefen Auszug fogleich öffentlich anschlagen."

# Angenommen.

#### §. 3.

(Rach bem Regierungsentwurfe.)

"Jeber Wahlberechtigte bes Wahlfreises fann, wenn er das in der Gemeinde angeschlagene Berzeichniß für unrichtig oder mangelhaft hält, innerhalb fünf Tagen, von dem öffentlichen Anschlag an gerechnet, bagegen bei dem Gemeinderath Einsprache erheben und begründen, worauf der Gemeinderath dieselbe unter Darstellung und Begutachtung des Sachverhalts unverweilt dem Kreisausschuß zur Entscheidung vorlegt und nach dieser Entscheidung die Berzeichnisse nöthigensfalls berichtigt"

## Ungenommen.

# S. 4.

# (Rach bem Regierungeentwurf.)

"Ift für ein vor Ablauf feiner Wahlzeit ausgetretenes Mitglied nur ein Ersatmann bis zur Zeit bes regelmäßigen Austritts zu mahlen, so werden bie Berzeicheniffe ber Wahlberechtigten, wie sie bei ber Wahl bes

Ausgetretenen festgestellt murben, bei ber Erfagmabl wieder gu Grund gelegt, und es werben nur Diejenigen, welde ingwischen ans tem Wahlfreife meggezogen find, ober ben Bollgenuß ihrer burgerlichen ober ftaatsburgerlichen Rochte verloren haben, aus bem Bergeichniffe geftrichen."

"Das vom Bemeinderath auf biefe Beife berich Ungenommen. tigte Berzeichniß wird, wenn feit ber vorigen Bahl ein ganges Jahr verftrichen ift , von neuem öffentlich aufgelegt, und bag bieg gescheben, burch öffentlichen bes Regierungsentwurfes follen nach bem Untrage ber Unichlag befannt gemacht, von welchem Beitpunfte Commiffion wegfallen. an innerhalb funf Tagen Ginfprachen gegen vorgenommene ober unterlaffene Musftreichungen ftattfinben, bei beren Borbringen bie Bestimmung bes S. 3 gur Unwendung fommt."

Angenommen.

S. 5.

(Rach dem Commiffionsvorschlag.)

"Die Sammlung ber Stimmen geschieht in ben eingelnen Gemeinden."

"Größere Gemeinden, welche bei ben Bablen für Angenommen. die Kreisversammlungen in mehrere Wahlbegirfe abgetheilt find, werden gur Stimmenfammlung bei Bahlen ber britten Bahtflaffe in bie gleichen Bahlbegirfe abgetheilt. Go weit es fich aber um eine Babl ber erften Babiffaffe bandelt, werben fammtliche, bei Bablen ber zweiten Bablflaffe aber je zwei ober mehrere biefer Begirfe mit einander vereinigt."

Angenommen.

S. 6.

(Nach bem Commiffionevorschlage.)

"Für die Stimmenfammlung jedes Bahlbegirfs, begiehungeweise für jene nach § 5 Abfat 2 vereinigten Begirfe mirb eine besondere Bablbeborbe gebildet."

ober vereinigten Begirfe für die verschiedenen Bahl- nommen. flaffen, verschiedene Wahlbehörden gebildet."

"In fleineren Gemeinden fann mit Genehmigung bes Rreisausschuffes für fammtliche Wahlen eine einzige Bablbeborbe gebildet werden; die Babl für jebe ber einzelnen Alaffen ift bann auf verschiebene Stunden bes Babltages ju vertheilen."

Ungenommen.

(Rad dem Commiffionevorschlage.)

"Jede Bahlbehörbe befteht 1) aus einem Borftande, ben ber Rreisausschluß abordnet oder ans ben Ginwohnern bes Begirfe ernennt; 2) aus brei Urfunbeperfonen, welche ber Gemeinberath bestimmt.

§§. 8 und 9

Ungenommen.

S. 10.

(Rach bem Commiffionsvorichlage.)

"Der Bemeinderath ftellt ber Wahlbeborbe die oben in ben §§. 1-4 ermahnten Bergeichniffe ber entfprechenden Claffe mit ber Beurfundung , bag biefelben funf Tage lang öffentlich angeschlagen waren, bag feine Einsprache erhoben, ober wie fie erledigt murben, 3u."

S. 11.

(Rach bem Commiffionsvorfchlage.)

"Sowohl bei einer Befammterneuerung, als bei einer regelmäßigen theilweisen Erneuerung wird ber Bahltag burch Regierungsverordnung allgemein fefts gefest und wenigstens 10 Tage vor ber Wahl burch bas Regierungeblatt befannt gemacht."

"Ift gu anderer Beit wegen erfolgten Austritts eines Abgeordneten nur eine Erfagmahl vorzunehmen, fo bestimmt bas Rreisamt ben Babitag. Diefer ift wenigstene 10 Tage vorher burch bas Berfunbungs: blatt und in ben einzelnen Gemeinden fpateftens am Tage porher auf ortoubliche Beife befannt zu machen."

"So oft gleichzeitig in einem Bahlfreise mehrere Bird mit fleiner in obigem Texte fcon ent= Abgeordnete zu mahlen find, werden in jedem Begirke haltener Redactions = Beranderung ange=

S. 12.

(Rad bem Commiffionevorichlag.)

"Um Wahltage versammeln fich bie Wahlbehörden von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr, und nur, wenn bis babin nicht mehr alle bereits por 12 Uhr ericbienenen Wahler gur Stimmgebung gelangen fonnten, wird bie Tagfahrt verlängert, bis auch biefe

abgestimmt haben. Wer nach 12 Uhr erscheint, wird jum Bablact nicht mehr zugelaffen."

und bem Berichterftatter, einen Bufas bes Inhalts ftrede von Schliengen aufwärts bis haltingen (ober Beil) por, bag um 12 Uhr bie noch anwesenden Babler, welche gleichgeitig bem Betrieb übergeben werben fonnen. bis babin nicht zur Abstimmung fommen fonnten, verzeichnet, Da jeboch in Folge ber bedrangten Lage ber Staatsfaffe und nur biefe noch gur Bahl gugelaffen werben follen.

jum Bablact nicht mehr zugelaffen werben."

Beibe Untrage werben angenommen. gefcbloffen.

> Bur Beurfundung: Der Secretar D. Suber.

Beilage Dr. 1 jum Protocoll ber 180. öffentlichen Sigung vom 10. Mai 1849.

# Minifterium bes Innern.

Für einen proviforifden Endbahnhof bei Saltingen . . . . . . . . . 50,000 fl.

# Begründung.

Bei Bearbeitung des Gifenbahnbau-Budgete für 1848 Ullrich folagt, unterftust von Fauth, Schaaff und 1849 gieng man von der Anficht aus, bag bie Bahnber Angriff bes Baues auf ber Strede von Efringen bis Schaaff ichlägt vor, ftatt: "Ber nach 12 Uhr ericheint, Saltingen langere Zeit verschoben wurde, fo fand man wird jum Bablact nicht mehr zugelaffen" ju fagen "barf angemeffen, die Strede von Schliengen bis Efringen einftweilen für fich in Betrieb zu fegen. Folge bavon ift, baß man nunmehr zweier provisorischer Endftationen - gu Die Berathung wird bier abgebrochen und die Sigung Efringen und gu haltingen - bebarf, mabrend in bem Eifenbahnbau-Budget für 1848 und 1849 (Seite 63) nur für eine ber veranschlagte Aufwand mit 40,000 fl. vorgefeben ift.

> Diese Summe ift für bie jegige Enbstation in Efringen bereits verwendet. Es ift baber nothwendig, für eine weitere Endstation bei Saltingen ben Bedarf nachträglich in Unforderung zu bringen.

Da bie Gutererwerbung für biefe Station nach bereits gepflogener Berhandlung eine bedeutende Summe in Anfpruch nimmt, fo glaubt bie technische Beborbe, bag mit Rachtrag jum Gifenbahnbau-Budget für 1848 und 1849, einer geringeren Summe ale 50,000 fl. nicht werbe auszureichen fenn.

Karlsruhe im Mai 1849.